

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 10. Dezember 2019**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung. Ein Inkrafttreten zum Jahresbeginn 2020 wäre wünschenswert.

Mit dem Gesetzentwurf werden Gebühren des Bremischen Justizkostengesetzes in Justizverwaltungsangelegenheiten in Anbetracht der Entwicklung der Verbraucherpreise und mit Blick auf die entsprechenden Gebühren anderer Länder maßvoll erhöht.

Es handelt sich um anzupassende Gebühren für Feststellungserklärungen nach § 1059a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059e, § 1092 Absatz 2 und § 1098 Absatz 3 BGB, Werthinterlegungen, Verfahren über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Verfahren über die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern, Leistungen der Justizverwaltung gegenüber Notarinnen und Notare sowie Widerspruchsverfahren von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

## ENTWURF

### Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 — 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „25 bis 385“ durch die Angabe „35 bis 540“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „8 bis 255“ durch die Angabe „10 bis 340“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3.3 wird die Angabe „8 bis 255“ durch die Angabe „10 bis 340“ ersetzt.
  - d) In Nummer 3.4 wird die Angabe „8 bis 65“ durch die Angabe „10 bis 85“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „158“ ersetzt.
  - b) In den Anmerkungen zu Buchstabe b wird die Angabe „100“ durch die Angabe „105“ ersetzt.
  - c) In den Anmerkungen zu Buchstabe d wird die Angabe „100“ durch die Angabe „105“ und die Angabe „60“ durch die Angabe „63“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5.2 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „385“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5.3 wird die Angabe „225“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
  - d) In Nummer 5.4 wird die Angabe „175“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
  - e) In Nummer 5.5.1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
  - f) In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
  - g) In Nummer 5.6.1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „330“ ersetzt.
  - h) In Nummer 5.6.2 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „660“ ersetzt.

- i) In Nummer 5.6.3 wird die Angabe „900“ durch die Angabe „990“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 wird die Angabe „50 bis 300“ durch die Angabe „55 bis 330“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6.2 wird die Angabe „30 bis 200“ durch die Angabe „35 bis 220“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die im Gebührenverzeichnis zum Bremischen Justizkostengesetz festgelegten Gebühren für Feststellungserklärungen bei Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft sind seit 1987 und die Gebühren für die Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln seit 1992 unverändert. Die Gebühren für Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sind seit 2014 unverändert. Die Gebühren in Notarangelegenheiten für die Bestellung, die Versagung der Bestellung, die Rücknahme der Bewerbung, die Entscheidung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit, die Notarvertreterbestellung sowie die Prüfung der Amtsführung und die Gebühren in Vorverfahren des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung für die Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs bei Einwendungen gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, sind seit 2010 unverändert.

Die bisherige Gebührenhöhe ist in Anbetracht der Verbraucherpreisentwicklung und mit Blick auf die entsprechenden Gebühren anderer Bundesländer nicht mehr adäquat. Der Gesetzentwurf sieht daher maßvolle Gebührenerhöhungen vor.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (Änderung der Nummer 1)

Der Gebührenrahmen für Feststellungserklärungen bei Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 1059a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 BGB) ist seit 1987, abgesehen von einer Glättung bei der Euroumstellung, unverändert. Die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung ist seither um deutlich über 50 % gestiegen. Unter Berücksichtigung der Gebührenhöhe in anderen Bundesländern wird sowohl die Mindest- als auch die Höchstgebühr des Gebührenrahmens maßvoll erhöht.

##### Zu Nummer 2 (Änderung der Nummern 3.1 bis 3.4)

Die Gebühren für Werthinterlegungen (Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses) sind, abgesehen von einer Glättung bei der Euroumstellung, seit 1992 unverändert. Die Verbraucherpreisentwicklung ist seither um etwa 50 % gestiegen. Unter Berücksichtigung der Gebührenhöhen in anderen Bundesländern werden die Festgebühr für die Anzeige einer Hinterlegung an die Gläubigerin oder den Gläubiger (Nummer 3.2 Gebührenverzeichnis) als auch der Gebührenrahmen für Werthinterlegungen (Nummer 3.1) und für das Beschwerdeverfahren (Nummer 3.3 und Nummer 3.4) maßvoll erhöht.

### Zu Nummer 3 (Änderung der Nummer 4)

Die Festgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern wurde 2014 eingeführt und wird in Anlehnung an die Verbraucherpreisentwicklung um 5 % angepasst. Die ermäßigten Gebühren für die Zurücknahme des Antrags (Buchstabe b der Anmerkungen) und die Gebühren für den Fall, dass der Antrag gleichzeitig für mehr als eine Sprache gestellt oder zurückgenommen wird (Buchstabe d der Anmerkungen), werden entsprechend erhöht.

### Zu Nummer 4 (Änderung der Nummern 5.1 bis 5.6.3)

Die Gebühren in Notarangelegenheiten für die Bestellung, die Versagung der Bestellung, die Rücknahme der Bewerbung, die Entscheidung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit und die Notarvertreterbestellung sowie die Prüfung der Amtsführung sind 2010 eingeführt worden und werden in Anlehnung an die Verbraucherpreisentwicklung um 10 % angepasst. Die Festgebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (Nummer 5.4) wird auf volle 190 € gerundet.

### Zu Nummer 5 (Änderung der Nummern 6.1 und 6.2)

Die Gebühren in Vorverfahren des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung für die Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs bei Einwendungen gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, sind seit 2010 unverändert. Die Gebühren werden in Anlehnung an die Verbraucherpreisentwicklung um 10 % angepasst. Die Mindestbetragsrahmengebühr für die Rücknahme des Widerspruchs (Nummer 6.2) wird auf volle 35 € gerundet.

### Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.